



Gemeindeamt Sigharting

A-4771 Sigharting, Hofmark 5, Pol.Bez. Schärding,
Tel. 07766-2405, Fax 07766-2405-15

e-mail: gemeinde@sigharting.ooe.gv.at www.sigharting.at

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ; BIC: ASPKAT2LXXX IBAN: AT62 2032 0132 0000 0697
Info zum Datenschutz unter www.sigharting.at

Zahl: 164-2/2024-Sch

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2024

(Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBL. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzblattes LGBL. Nr. 131/2021 und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarifgruppen A und B, sind Tarife für Leistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarifgruppe C, sind die Tarife für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Tarifgruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E, sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Berechnung der Tarife für Leistung (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Tarifgruppen A und B, enthaltenen Tarifsätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarifgruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

- (3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Tarif jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.
- (4) Der Tarif für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (5) Bei gebührenpflichtigen Leistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Tarifpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarifgruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Leistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.
- (7) Die Pauschalgebühren der Tarifpositionen der Anlage I, Tarifgruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Leistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarifgruppe A, Tarifposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarifgruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarifgruppe A, zu verrechnen.
- (9) Die Tarife sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen

Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarifgruppe A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarifgruppe D, Pos. 14.01 zu entrichten.

- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Tarifordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 01. Jänner 2018 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Martina Schlöglmann
(Martina Schlöglmann)

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 08.04.2024